

AUSZUG AUS DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ÜBER DIE (VERMITTLUNG VON) GEMEINNÜTZIGEN LEISTUNGEN

§ 201 (1) Unter den Voraussetzungen des § 198 kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat vorläufig zurücktreten, wenn sich der Beschuldigte ausdrücklich bereit erklärt hat, innerhalb einer zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten unentgeltlich gemeinnützige Leistungen zu erbringen.

(2) Gemeinnützige Leistungen sollen die Bereitschaft des Beschuldigten zum Ausdruck bringen, für die Tat einzustehen. Sie sind in der Freizeit bei einer geeigneten Einrichtung zu erbringen, mit der das Einvernehmen herzustellen ist.

(3) Soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, ist der Rücktritt von Verfolgung nach gemeinnützigen Leistungen überdies davon abhängig zu machen, dass der Beschuldigte binnen einer zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten den aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beiträgt und dies unverzüglich nachweist.

(4) Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschuldigten mitzuteilen, dass Anklage gegen ihn wegen einer bestimmten Straftat beabsichtigt sei, aber vorläufig unterbleiben werde, wenn er sich bereit erklärt, binnen bestimmter Frist gemeinnützige Leistungen in nach Art und Ausmaß bestimmter Weise zu erbringen und gegebenenfalls Tatfolgenausgleich zu leisten. Die Staatsanwaltschaft hat den Beschuldigten dabei im Sinne des § 207 zu informieren; sie kann auch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person um die Erteilung dieser Informationen sowie darum ersuchen, die gemeinnützigen Leistungen zu vermitteln (§ 29b des Bewährungshilfegesetzes). Die Einrichtung (Abs. 2) hat dem Beschuldigten oder dem Sozialarbeiter eine Bestätigung über die erbrachten Leistungen auszustellen, die unverzüglich vorzulegen ist.

(5) Nach Erbringung der gemeinnützigen Leistungen und allfälligem Tatfolgenausgleich hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung endgültig zurückzutreten, sofern das Verfahren nicht gemäß § 205 nachträglich fortzusetzen ist.

§ 202 (1) Gemeinnützige Leistungen dürfen täglich nicht mehr als acht Stunden, wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden und insgesamt nicht mehr als 240 Stunden in Anspruch nehmen; auf eine gleichzeitige Aus- und Fortbildung oder eine Berufstätigkeit des Beschuldigten ist Bedacht zu nehmen. Gemeinnützige Leistungen, die einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung des Beschuldigten darstellen würden, sind unzulässig.

BITTE BEACHTEN SIE

Sie erhalten dieses Informationsblatt gemeinsam mit einer Einladung zu einem Gespräch mit einem Vermittler. In diesem Gespräch werden Sie umfassend informiert.

Bitte lesen Sie den Text aufmerksam durch. Wenn Sie Fragen haben oder Ihnen etwas unklar ist, sprechen Sie dies bitte im Gespräch an. Es ist für Sie wichtig, dass Sie gut und umfassend informiert sind.

ANREGUNGEN UND KRITIK

Um unsere Arbeit verbessern zu können sind wir dankbar für Ihre Anregungen, Wünsche oder auch Beschwerden. Bitte wenden Sie sich telefonisch an eine unserer Einrichtungen oder mailen Sie uns an info@neustart.at. Danke!



NEU**START**

... LEBEN OHNE KRIMINALITÄT. WIR HELFEN.

www.neustart.at



Spenden: P.S.K. 90.101.500

Frauen und Männer bedürfen unserer Unterstützung. Der ausgewogene Mix aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beiderlei Geschlechts macht uns zu einer Expertenorganisation in der Bearbeitung der Folgen und Ursachen von Kriminalität. Nur aus Gründen der kompakteren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Folder die männliche Schreibweise.

Impressum
Medieninhaber, Hersteller: NEU**START**, Castelligasse 17, 1050 Wien
Mai 2010

NEU**START**

... VERMITTLUNG
GEMEINNÜTZIGER LEISTUNGEN



... arbeiten statt einer Vorstrafe

ERBRINGEN EINER GEMEINNÜTZIGEN LEISTUNG - WAS IST DAS?

- ... Die unentgeltliche Erbringung gemeinnütziger Leistungen bedeutet, bei einer gemeinnützigen Einrichtung bestimmte Tätigkeiten ohne Entgelt zu erbringen.
- ... Diese unentgeltliche Erbringung gemeinnütziger Leistungen kann mit einer Schadenswiedergutmachung oder sonstigem Tatfolgenausgleich kombiniert werden.
- ... Gemeinnützige Leistungen sind innerhalb einer vom Staatsanwalt oder Richter zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten bei einer geeigneten Einrichtung zu erbringen. Sie dürfen täglich nicht mehr als acht Stunden, wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden und insgesamt nicht mehr als 240 Stunden in Anspruch nehmen.
- ... In **Jugendstrafsachen** dürfen gemeinnützige Leistungen täglich nicht mehr als sechs Stunden, wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden und insgesamt nicht mehr als 120 Stunden in Anspruch nehmen.
- ... Bei der Festsetzung einer gemeinnützigen Leistung ist auf eine gleichzeitige Aus- und Fortbildung oder Berufstätigkeit der Beschuldigten Bedacht zu nehmen.
- ... Die Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen ist eine Leistung von **NEUSTART**. Nach Übermittlung der Strafanzeige durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte werden Sozialarbeiter der Einrichtungen von **NEUSTART** als Vermittler tätig.
- ... Ziel der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen ist es, eine dem Delikt und dem Beschuldigten entsprechende Einrichtung und Tätigkeit auszuwählen und den Beschuldigten bei der

Erbringung der gemeinnützigen Leistung zu beraten und zu unterstützen.

- ... Ebenso gehört es zu den Aufgaben des Vermittlers, den Beschuldigten gegebenenfalls bei seinen Bemühungen zum Ausgleich der Tatfolgen anzuleiten und zu unterstützen.
- ... Unterstützend für den positiven Abschluss der Erbringung der gemeinnützigen Leistung ist die Bereitschaft des Beschuldigten, sich mit dem Vorfall, dessen Ursachen und Folgen auseinanderzusetzen.
- ... Vermittler gemeinnütziger Leistungen berichten dem Staatsanwalt oder dem Richter über die Erfüllung der Erbringung der gemeinnützigen Leistung und gegebenenfalls über den erfolgten Tatfolgenausgleich. Darüber hinaus sind sie grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

RECHTSSTELLUNG DER BESCHULDIGTEN

Nach der Erbringung gemeinnütziger Leistungen und gegebenenfalls einem Tatfolgenausgleich/Schadenswiedergutmachung durch den Beschuldigten wird die Strafverfolgung wegen der ihm zur Last gelegten Straftat ohne Gerichtsverfahren und Verurteilung eingestellt. Dazu ist erforderlich:

- ... die ausdrückliche Zustimmung des Beschuldigten
- ... seine Bereitschaft, eine gemeinnützige Leistung in einem bestimmten Stundenausmaß innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen
- ... gegebenenfalls seine Bereitschaft zur Schadenswiedergutmachung/Tatfolgenausgleich
- ... die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrages bis maximal 250,- Euro (sofern dadurch nicht der Unterhalt gefährdet ist).

Bei einer Verfahrenseinstellung erfolgt keine Eintragung ins Strafregister, jedoch eine justizinterne Vormerkung für die Dauer von zehn Jahren.

Bis zur Verfahrenseinstellung haben Beschuldigte jederzeit das Recht, die Fortsetzung des Strafverfahrens zu verlangen.

Beschuldigte können jederzeit einen Rechtsanwalt beiziehen oder sonstige Beratung in Anspruch nehmen.

Wird die gemeinnützige Leistung nicht, nicht zur Gänze, nicht rechtzeitig erbracht oder erfolgt gegebenenfalls kein (vollständiger) rechtzeitiger Tatfolgenausgleich, ist mit einer Weiterführung des Strafverfahrens zu rechnen.

Ebenso ist die nachträgliche Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens möglich, wenn vor der Erbringung der gemeinnützigen Leistung und allfälligem Tatfolgenausgleich wegen einer anderen strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Bei jugendlichen Beschuldigten hat der gesetzliche Vertreter das Recht, eine Stellungnahme abzugeben.

Einrichtungsstempel